



Landwirtschaftskammer Rheinland

Der Präsident

Bonn, 23. Okt. 1992

Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Thomas Wilhelm
Referat I.1.F.
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/2050

Stellungnahme der beiden Landwirtschaftskammern Westfalen-Lippe und Rheinland zum Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes - Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/3759
hier: Vorlage zur Anhörung am 30. Oktober 1992 - Ihr Schreiben vom 30.09.1992

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beiden Landwirtschaftskammern Westfalen-Lippe und Rheinland begrüßen das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes und bedanken sich, daß ihnen die Gelegenheit zur Anhörung im Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung gegeben wird.

Zur Gesetzesänderung wird von beiden Landwirtschaftskammern folgende Stellungnahme abgegeben:

zu § 23 c

In nahezu allen Raumordnungsverfahren der nächsten Zeit geht es auch um Ansprüche an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die damit verbundenen, bedeutsamen Wirkungen auf die Agrar-

...

- 2 -

struktur und die Folgen für verschiedene Umweltmedien sowie deren Wechselwirkungen können von den Landwirtschaftskammern aufgrund ihrer Erfahrungen und Kenntnisse sachkundig beurteilt werden. Sie sind also in jedem Fall in den Kreis der gemäß § 23 c, Abs. 1 zu beteiligenden Stellen einzubeziehen.

zu § 26 - Braunkohlenausschuß

Bei der Änderung des § 26 Abs. 6 Satz 1 haben wir mit Interesse feststellen können, daß im Hinblick auf die Straßenplanungen im Braunkohlengebiet nunmehr auch der Landschaftsverband Rheinland mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Braunkohlenausschusses teilnehmen soll. Wir sind der Meinung, daß wegen der großen und fast ausschließlichen Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen durch den Braunkohlenabbau auch die Landwirtschaftskammer Rheinland und der Rheinische Landwirtschafts-Verband als beratende Mitglieder in den Braunkohlenausschuß aufgenommen werden sollten. Wir regen an, dieses bei der Gesetzesänderung zu berücksichtigen.

zu § 33 - Erarbeitung und Aufstellung

In § 33 Abs. 1 soll im Anschluß an Satz 1 der Zugang der Behörden und Stellen zu den Angaben des Bergbautreibenden zur Umwelt- und Sozialverträglichkeit geregelt werden.

Nach unserer Auffassung genügt es nicht, den Zugang zu den Unterlagen zur Umwelt- und Sozialverträglichkeit zu regeln. Es ist den Behörden und Stellen auch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Daher sollte Satz 2 der geltenden Fassung des § 33 Abs. 1 wie folgt geändert werden: "Ihnen ist eine Frist zu setzen, innerhalb derer sie Bedenken und

...

- 3 -

Anregungen gegen den Entwurf des Braunkohlenplanes ein- schließlich der Umwelt- und Sozialverträglichkeit vorbringen können."

zu § 44 - Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvor-
schriften

Aus der Neufassung des § 44 LP1G ergibt sich die Notwendig-
keit, durch eine Novellierung der 2. DVO zum LP1G die im
Raumordnungsverfahren "zu beteiligenden Behörden und Stel-
len" näher zu bestimmen.

Hierzu wird angeregt, daß der Landtag bei der Beschluß-
fassung zur Änderung des LP1G die Erwartung einer zügigen
Verordnungsregelung über den Beteiligtenkreis zum Ausdruck
bringt. Die Landwirtschaftskammern als wesentliche "Frei-
raumbeteiligte" gehören in ihrer Selbstverwaltungsfunktion,
wie im GEP-Verfahren ausdrücklich genannt, zu den in jedem
Fall zu beteiligenden Stellen. Entsprechendes gilt für die
Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte.
Diese Vorgehensweise ist bereits derzeitige Praxis bei raum-
ordnerischen Verfahren zu Leitungsplanungen.

Die Anregung dient auch der Vermeidung von Verfahrensverzö-
gerungen durch die Einführung des Raumordnungsverfahrens, da
nur eine breite Entscheidungsgrundlage unberechtigten Ein-
wendungen gegen Planungen wirkungsvoll entgegengehalten wer-
den kann.

Mit freundlichen Grüßen

W. Lieven

Wilhelm Lieven, MdL